

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ (LSG 03) im Kreis Pinneberg vom 30.11.1998.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Heede, Barmstedt, Bullenkuhlen, Bokholt-Hanredder, Kölln-Reisiek und Elmshorn, und wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Mittlere Krückau“ unter Nr. 3 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1.015 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Heede, Barmstedt, Bullenkuhlen, Bokholt-Hanredder, Kölln-Reisiek und Elmshorn.

(2) Das Gebiet liegt im nördlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Heede, Bullenkuhlen, Bokholt-Hanredder und Kölln-Reisiek sowie den Städten Barmstedt und Elmshorn und wird im wesentlichen von den Straßen Kaltenweide, Austraße, Waldstraße, Beim Reihergehölz, Bornkamp, Düsterlohe, Pinneberger Landstraße, Spitzerfurth, Heederdamm, Ziegeleiweg, Mühlenweg, Köllner Weg, Am Beek, Köllner Chaussee und Alte B 5 umgrenzt.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie mit der Signatur „L“ zum Landschaftsschutzgebiet zeigend. Sie umfaßt Rand- und Kernzone. Innerhalb dieses Gebietes ist das Gebiet der Kernzone rot unterlegt eingetragen.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Rantzeburg in 25355 Barmstedt und des Amtes Elmshorn-Land in 25335 Elmshorn sowie der/dem Bürgermeister/in der Stadt Barmstedt in 25355 Barmstedt und Elmshorn in 25335 Elmshorn niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Mittlere Krückau“ unter Nummer H 200-152.3 2204 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus dem Niederungsbereich der Krückau sowie der Offenau, eingestreuten Waldflächen, den Heederbrooksbachwiesen und einem in der Randzone mit Knicks reich strukturierten Landschaftsbild.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ liegt im naturräumlichen Zusammenhang zu den Flächen der Offenau-Niederung und Heederbrooksbachwiesen.

Die Krückauniederung, mit ihren das Landschaftsbild prägenden offenen Grünlandbereichen, dem Mündungsbereich der Offenau, den Waldflächen und vielfältigen Knickstrukturen, ist für den Biotop- und den allgemeinen Artenschutz von hoher Bedeutung und bietet ein vielfältiges Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen, wie z.B. für bedrohte Amphibien- und Wiesen- sowie Greifvogelarten.

Diesem Naturraum mit seiner Aufeinanderfolge und Verzahnung verschiedener sich ergänzender Biotopformen kommt zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung zu.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen, die Kern- und die Randzone unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt drei in sich geschlossene Grünlandbereiche, die im wesentlichen durch den Charakter der Niederung mit der für sie typischen Nutzungsform geprägt sind.

Die Kernzone ist im wesentlichen frei von Zerschneidung und übt eine bedeutende Funktion für den Artenschutz aus.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker- und z.T. Grünlandflächen sowie Baumschulnutzung vorherrschend sind, bilden die Randzone. Des weiteren wird die Randzone durch Knicks und Waldflächen bestimmt.

Durch die Nähe zu durch Wohnnutzung und übrige Bebauungen geprägte Bereiche, kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu.

- (2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum
1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
 3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Insbesondere gilt es,

1. in der Kernzone

1.1 die offenen zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild und aus Gründen des Artenschutzes (Wiesenvögel) zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln,

1.2 die Großflächigkeit sowie geringe Zerschneidung, insbesondere durch ausgebaute Straßen und oberirdische Leitungstrassen, für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,

1.3 den ausgeprägten Niederungsbereich mit seinem ursprünglichen geologischen Gefüge zu erhalten,

1.4 die Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln.

2. in der Randzone

2.1 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten,

2.2 das Landschaftsbild vor weiterer Zersiedelung zu bewahren,

2.3 vorhandene Wälder zu erhalten und naturnah zu entwickeln und auszudehnen,

2.4 das vorhandene Knicknetz zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
3. die Neuschaffung von Fischteichen,
4. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen und sonstigen Plätzen über 300 m² sowie von Badestellen und Stegen,
5. Benutzungen des Grundwassers (z.B. Einleiten von Stoffen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versor-

gung von Weidevieh,

7. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).

(2) In der Kernzone ist verboten:

1. die wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und für Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
3. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetz,
4. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird,
5. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt; insbesondere für

1. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen und wesentliche Veränderungen der Bodengestalt, wenn die betroffene Bodenfläche kleiner als 1000 m² ist oder die zu verbringende Menge weniger als 30 m³ beträgt,
3. - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
 - den Ausbau von oberirdischen Gewässern
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird,
4. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen – insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
5. das Aufstellen oder die Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen,

die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese naturverträglich sind.

(2) Nur in der Randzone können für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1, Satz 2, Nr. 4. genannten Anlagen sowie die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²,
3. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
5. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutz-

gesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,

2. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Landesnaturschutzgesetz Rechnung trägt,
3. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
4. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung, einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
5. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c Landesnaturschutzgesetz; bei Befreiungen nur mit Zustim-

mung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8

Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b Landesnaturschutzgesetz festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 5 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LnatSchG),

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnatur-

schutzgesetz mit einer Geld-buße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

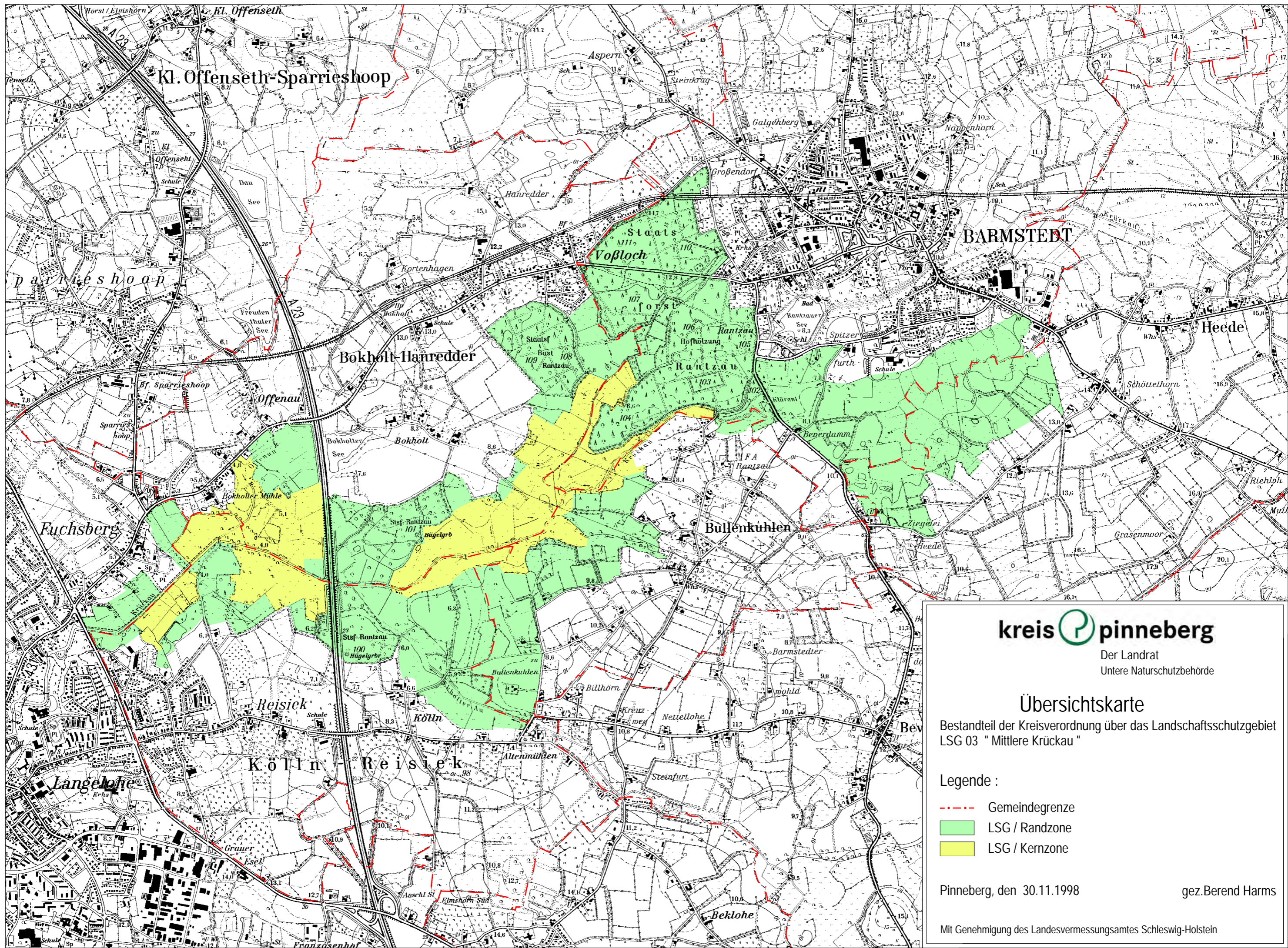
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 04. Mai 1988, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den 30.11.1998.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

.....
(Berend Harms)



kreis pinneberg

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Bestandteil der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG 03 " Mittlere Krückau "

Legende :

- - - Gemeindegrenze
- LSG / Randzone
- LSG / Kernzone

Pinneberg, den 30.11.1998

gez. Berend Harms

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein